

Anhang.

Polizeiliche Verordnungen, Regulative u. s. w.

A. Ordnungs-, Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

1. An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden.

A. Die bleibenden Einwohner betr.

§ 1. Wer in Plauen zuzieht, um daselbst sich bleibend niederzulassen, ist verpflichtet, seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er bezogen, beim Meldeamt des Polizeiamts anzuzeigen und sich hierbei auf Erfordern über seine Staatsangehörigkeit sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Plauen in gehöriger Weise wie durch Reisepaß, Führungszeugniß, Verhalttschein, Abzugsattest oder auch durch andere seine Berechtigung zum Aufenthalte in Plauen ergebende Legitimationspapiere wie Bürgerschein, Anstellungsurkunde, Vocation, Geburtschein, Taufzeugniß u. s. w. auszuweisen. Militärpflichtige bez. den Mannschaften des Beurlaubtenstandes angehörige Personen haben die in den einschlagenden Militärgesetzen vorgeschriebenen Nachweise beizubringen.

§ 2. Die Anmeldung hat innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Niederlassung oder des Beziehens der ermietheten Wohnung an gerechnet, persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe des beim Meldeamt und auf den Polizeiwachen unentgeltlich zu erlangenden Meldeformulars zu erfolgen.

§ 3. Die Anmeldung ist zugleich mit auf diejenigen Familienglieder wie Ehefrauen, leibliche, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, welche mit dem Familienhaupte zusammenwohnen und noch nicht selbstständig sind, zu erstrecken.

Die Meldepflicht bezüglich dieser Personen liegt dem Familienhaupte ob.

§ 4. Ueber jede erfolgte Anmeldung wird ein Wohnungsmeldeschein gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausgestellt.

Der einem Familienhaupte ausgestellte Meldeschein erstreckt sich zugleich auf die in § 3 erwähnten Familienglieder. Haben letztere durch Verheirathung oder Ergreifung eines eigenen

Berufes oder Gewerbes eine selbstständige Lebensstellung erlangt, so sind dieselben gehalten, sich einen auf ihre Person lautenden besonderen Meldeschein zu lösen.

§ 5. Jede später in dem Aufenthalte hiesiger Einwohner eintretende Veränderung oder der gänzliche Wegzug aus hiesiger Stadt ist gleichfalls innerhalb einer Frist von 8 Tagen beim Meldeamt persönlich oder durch Ausfüllung und Abgabe des bei demselben oder auf den Polizeiwachen unentgeltlich in Empfang zu nehmenden Meldeformulars und unter gleichzeitiger Ueberreichung des ausgestellt gewesenen Wohnungsmeldescheins durch den Meldepflichtigen anzuzeigen.

§ 6. Auch ist bezüglich derjenigen Kinder oder der sonstigen Angehörigen hiesiger Einwohner, die von hier wegziehen, um auswärtig zu treten, z. B. wenn sie sich auf auswärtige Lehranstalten, in Condition, zum Militär, in die Lehre, in Dienst, auf die Wanderschaft u. s. w. begeben oder sich verheirathen bez. wenn sie hierher und in das elterliche Haus zurückkehren, ohne inzwischen eine eigene selbstständige Lebensstellung erlangt zu haben, vom Familienhaupte Anzeige beim Meldeamt zu erstatten. Das Gleiche gilt, wenn andere Personen in die Familie eintreten z. B. wenn das Familienhaupt heirathet, oder Kinder adoptirt. Diese Anzeigen haben ebenfalls binnen 8 Tagen, von der eingetretenen Veränderung bez. Rückkehr an gerechnet, mündlich oder schriftlich zu erfolgen.

§ 7. Im Falle eines Wohnungswechsels ist für die Anmeldung der neuen Wohnung eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

Die bloße Wohnungsabmeldung im Falle des Wegzugs von hier, mit der also eine neue Wohnungsanmeldung nicht verbunden ist, erfolgt gebührenfrei.

§ 8. Die Wohnungs-Meldescheine der hiesigen Einwohner sind von den zur Lösung derselben verpflichteten Personen dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zur Aufbewahrung zu übergeben.